

5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Einrichtung des Angebotes „Betreute Grundschule“ und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S. 93) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2009 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Einrichtung des Angebotes „Betreute Grundschule“ und die Erhebung von Gebühren vom 05.04.2001 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betreuung wird an Werktagen unter Einbeziehung der Verlässlichen Grundschule innerhalb der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet. Die Sicherstellung der verlässlichen Grundschulzeiten liegt in Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein. Während der Weihnachtsferien und für einen Zeitraum von 4 Wochen während der Sommerferien bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Betreuung in den Ferienzeiten findet innerhalb der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung wird von den Eltern der Kinder bzw. von den Sorgeberechtigten eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Es kann eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an maximal 2 Tagen in der Woche vereinbart werden. Für diesen Fall beträgt die monatliche Gebühr 30,00 Euro.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine Ermäßigung festzusetzen. Anträge sind an das Hauptamt zu richten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 15.12.2009

gez. Thomas Keller
Bürgermeister

(L.S.)